

Ausgleich trotz Einmalprovision

Wie sich der Ausgleichsanspruch eines Vertreters berechnet, der Telekommunikationsdienste gegen Einmalprovision vermittelt

Jürgen Evers

In zwei Fällen hatte das OLG Düsseldorf¹ fallabschließend zu entscheiden, wie sich der Ausgleichsanspruch eines Vertreters berechnet, der Telekommunikationsdienste gegen Einmalprovision vermittelt. Der Senat legte der Berechnung der Unternehmervorteile Durchschnittsumsätze zugrunde, die der Unternehmer aus Dauerverträgen mit den Kunden erzielt hatte. Diesen Betrag kürzte er um eine im letzten Vertragsjahr gezahlte Sonderprämie. Ausgehend von diesem Basisbetrag rechnete der Senat die Vorteile auf drei Prognosejahre hoch.² Den Betrag der kumulierten Unternehmervorteile kürzte er unter dem Aspekt der Billigkeit um 70 Prozent, um anschließend den abgezinsten Rohausgleich an der Höchstgrenze zu messen.³ Im Ergebnis sprach er einem Vertreter 38,5 Prozent des Jahresdurchschnittsbetrages zu, obwohl die Unternehmervorteile den Höchstbetrag um rund 25 Prozent überschritten haben. Im zweiten Fall erkannte er auf rund 44 Prozent des Jahreshöchstbetrages, obwohl die kumulierten Unternehmervorteile den Höchstbetrag um 34 Prozent überschritten haben.

Die Entscheidung überzeugt nicht durchgehend. Zutreffend geht sie davon aus, dass sich die Unternehmervorteile nach den im letzten Vertragsjahr erzielten Umsätzen mit den vom Vertreter erworbenen bemessen.⁴ Der Senat hat aber keine Feststellungen dazu getroffen, dass das letzte Vertragsjahr atypisch verlaufen wäre, was den Ansatz des Durchschnittsumsatzes aus mehreren Jahren hätte rechtfertigen können.⁵ Zudem tragen seine Ausführungen nicht den Ansatz, die Vorteile aus den Umsätzen zu ermitteln, soweit der Senat darauf verweist, ein Unternehmervorteil könne auch darin liegen, dass ein Vermögenszuwachs durch Verringerung von Verlusten erzielt werde oder dass Kosten erspart würden, die mit der Nutzung vertretervermittelter Geschäftsverbindungen verbunden seien.⁶ Konsequenter hätten Vorteile allenfalls aus ersparten Sonderprämien ermittelt werden dürfen. Überdies hat der Senat die Unternehmervorteile um die

Sonderprämie gekürzt. Dieses Vorgehen wäre allenfalls denkbar, wenn der Unternehmer mit den Sonderprämien die vom Vertreter hergestellten Geschäftsverbindungen hätte vergüten wollen, er die Prämienzahlung also in Vorauserfüllung auf den Ausgleich geleistet hätte. Nach den Feststellungen des Senats handelte es sich jedoch um eine Pensumprovision, also eine Vergütung, die eine bestimmte Summe vermittelter Geschäfte entgelt.⁷ Dass die Staffeln niedrigschwellig einsetzen,⁸ ändert nichts daran, dass der Vertreter damit für Geschäfte vergütet wird. Der Senat trennt die beiden Produkte der Tätigkeit des Handelsvertreters unzureichend,⁹ nämlich das provisionsmäßig entgeltete Geschäft¹⁰ und die mit dem Ausgleich vergütete Geschäftsverbindung.¹¹

Der Senat kürzt die kumulierten Unternehmervorteile aus Gründen der Billigkeit um 70 Prozent. Als tragend hierfür sieht er folgende Aspekte an: fehlende Provisionsverluste, hohe Provisionen, die dem Unternehmer kaum Rohmarge belassen hätten und eine – wenn auch gering eingeschätzte – Sogwirkung der Marke. Dabei übersieht der Senat, dass ein vom Unternehmer vorgegebenes Provisionssystem einer Einmalprovision keinen Billigkeitsabschlag rechtfertigt, weil es zum Nachteil des Vertreters den gesetzlichen Anspruch auf Folgeprovision aus § 87 b Abs. 3, 2. HS HGB ausschließt, wodurch sich anspruchsmindernde und -erhaltende Aspekte jedenfalls die Waage halten.¹² Dazu, dass der vereinbarte den i.S.d. § 87 b Abs. 1 HGB üblichen Provisionssatz überschreitet, fehlt es an Feststellungen. Die pauschale Behauptung des Unternehmers, ihm sei wegen hoher Provisionen kaum Rohmarge verblieben, steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem Erfordernis, dass die Existenz der Vertreter durch niedrigschwellige Sonderprämienstaffeln gesichert werden musste. Außerdem lässt die Behauptung nicht erkennen, ob der Unternehmer auch die Kosten für den Erwerb der Marke angesetzt hat. Jedenfalls handelt es sich bei dem System der Einmalprovision wegen einer damit

ggf. verfolgten Ausgleichsminderung um einen Umgehungs-
tatbestand,¹³ der den strengen Darlegungsvoraussetzungen
für ausgleichsabtägliche Abreden zu unterwerfen ist.¹⁴ Es
erscheint daher zweifelhaft, ob der Vertreter der kaum ein-
lassungsfähigen Behauptung des Unternehmers hätte entgegen-
getreten müssen. Jedenfalls lassen die Urteilsgründe nicht
erkennen, womit ein Billigkeitsabschlag i.H.v. 70 Prozent ge-
rechtfertigt sein soll. So verliert die in die richtige Richtung
weisende Entscheidung wegen einer ungenügenden Billig-
keitsprüfung unnötig an Wert.

- 1 OLG Düsseldorf, 18.09.2025 - 16 U 141/24 - EVERS.OK – Drillisch 4 –;
18.09.2025 - 16 U 173/24 - EVERS.OK – Drillisch 3 –.
- 2 OLG Düsseldorf, 18.09.2025 - 16 U 141/24 - EVERS.OK LS 121 – Drillisch 4 –.
- 3 OLG Düsseldorf, 18.09.2025 - 16 U 141/24 - EVERS.OK LS 132 – Drillisch 4 –.
- 4 OLG Hamm, 19.11.1992 - 18 U 189/91 - EVERS.OK LS 3; OLG München,
08.08.2001 - 7 U 5118/00 - EVERS.OK LS 30 – Damenoberbekleidung –; OLG
Celle, 13.07.1973 - 11 U 179/72 - EVERS.OK LS 33 – Lotto Niedersachsen –.
- 5 vgl. dazu OLG Düsseldorf, 19.09.2008 - I-16 U 217/06 - EVERS.OK LS 29 –
steueroptimierte Kapitalanlagen –.
- 6 OLG Düsseldorf, 18.09.2025 - 16 U 141/24 - EVERS.OK LS 110 – Drillisch 4 –.

- 7 EVERS.OK Anm. 7.2 zu LG Aachen, 19.06.1997 - 11 O 392/96.
- 8 OLG Düsseldorf, 18.09.2025 - 16 U 141/24 - EVERS.OK LS 113 – Drillisch 4 –.
- 9 EVERS.OK Anm. 21.1 m.w.N. zu LAG Saarland, 14.05.1996 - 3 (1) Sa 257/95 –
Hamburg-Mannheimer 1 –.
- 10 BGH, 19.05.1982 - I ZR 68/80 - EVERS.OK LS 9 m.w.N.HF – Heizkessel –.
- 11 BGH, 19.05.1982 - I ZR 68/80 - EVERS.OK LS 11 m.w.N.HF – Heizkessel –.
- 12 EVERS.OK Anm. 206.8 m.w.N. zu OLG Köln, 24.11.2023 - 19 U 146/22 –
Telekom 3 –.
- 13 LG Osnabrück, 08.05.2018 - 15 O 498/17 - EVERS.OK LS 3 – intan media ser-
vices –; EVERS.OK Anm. 68 m.w.N. zu EuGH, 23.03.2023 - C-574/21 – O2 –;
EVERS.OK Anm. 46.3.2.2 f. zu OLG Köln, 19.06.2015 - 19 U 109/14 – kabel-
gebundene Telemedienleistungen –; vgl. auch EuGH, 23.03.2023 - C-574/21
- EVERS.OK LS 67 – O2 –.
- 14 EVERS.OK Anm. 46.3.2.2 zu OLG Köln, 19.06.2015 - 19 U 109/14 – kabelge-
bundene Telemedienleistungen –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

125 Jahre

WIR GESTALTEN ZUKUNFT –
SEIT 1901. 125 JAHRE BVK!

**EINE TRADITION, DIE VERBINDET –
EIN VERBAND, DER BEWEGT.**

Festakt & Party „125 Jahre BVK“
7. Mai 2026, ab 13:30 Uhr
Admiralspalast Berlin

www.bvk.de

125
Jahre



DIE VERMITTLER

Bonn. Berlin. Brüssel.

#125BVK